

# RS Vwgh 2003/9/18 2003/06/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

## Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §5 Abs2;

StPO 1975 §39 Abs3;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der "Vertrauenswürdigkeit" im Sinne des § 5 Abs. 2 RAO iVm § 39 Abs. 3 StPO ist auch die zeitliche Komponente rechtserheblich. Einerseits gestattet ein längerer Beobachtungszeitraum eine verlässlichere Prognoseentscheidung. Andererseits verliert das Unrecht vergangener Straftaten mit zunehmender zeitlicher Entfernung auch aus der "Sicht der Allgemeinheit" gleichsam an Gewicht (wie dies etwa in den Regelungen hinsichtlich der Tilgung strafrechtlicher Verurteilungen zum Ausdruck kommt), wobei wiederum diese "Sicht der Allgemeinheit" aus dem Blickwinkel relevant ist, dass die Maßnahme der Streichung aus der Verteidigerliste Nachteile für das Ansehen der Strafjustiz und der Strafverteidiger hintanhaltend soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003060103.X03

## Im RIS seit

22.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)